

Vereinbarung

zur gemeinsamen verwaltungstechnischen Umsetzung von RÜMSA-Vorhaben in Verbindung mit der Förderung nach § 16 h SGB II und § 48 SGB III

zwischen der

**Regionaldirektion Sachsen-Anhalt– Thüringen,
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung**

**Herr Kay Senius,
Frau von Selmnitz-Straße 6
06110 Halle**

und dem

**Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes
Sachsen-Anhalt (MS), vertreten durch den Abteilungsleiter 5,**

**Herrn Wolfgang Beck
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg**

Die im Zusammenhang mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms Regionales Übergangsmanagement (RÜMSA) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MS vom 3.7.2015 - 53-32323-XVI.4.1) durch die Regionalen Arbeitskreise (RAK) der Kommunen ausgewählten Vorhaben der Handlungssäule II zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16 h SGB II und für berufsorientierende Maßnahmen nach § 48 SGB III werden bis auf Weiteres unter Beachtung der Rechtsgrundlagen der EU, des Landes Sachsen-Anhalt und der Bundesagentur für Arbeit auf der Grundlage der VV Nummer 1.4 zu § 44 der BHO/LHO durch das Landesverwaltungsamt (LVwA), Nebenstelle Dessau-Roßlau, Referat ESF-Förderung, bewilligt und verwaltungstechnisch umgesetzt.

Es gelten folgende Verfahrensschritte:

1. Zwischen den Partnern des jeweiligen RÜMSA-Bündnisses ist ein allgemeiner Beschluss gefasst, gemeinsam Vorhaben im Rahmen von RÜMSA in Verbindung mit der Förderung nach § 16 h SGB II oder § 48 SGB III durchzuführen und zu finanzieren.
2. Der aus dem Auswahlverfahren des RAK hervorgegangene Träger stellt den Antrag beim LVwA.
3. Das LVwA prüft die Förderfähigkeit und rechnerische Nachvollziehbarkeit der gesamten Ausgaben und die Sicherung der Finanzierung.
4. Das LVwA stimmt sich mit dem jeweils zuständigen Jobcenter/ der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit (AA) über die Bewilligung des Vorhabens gemäß VV Nummer 1.4 zu § 44 BHO/LHO ab. Das Jobcenter/ die AA gibt eine verbindliche Finanzierungszusage über die Kofinanzierung in Höhe von 20 von Hundert, ggf. in Höhe von 10 von Hundert bei Vorhaben, die unmittelbar auf die Chancengleichheit von

Mädchen und Jungen oder auf die Inklusion von Jugendlichen mit Behinderungen oder von Jugendlichen mit Migrationshintergrund ausgerichtet und zudem gendersensibel ausgestaltet sind, an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Das Ergebnis wird in einer Einvernehmenserklärung dokumentiert.

5. Das LVwA erteilt die Bewilligung für beide Zuwendungsgeber und übergibt dem Jobcenter/ der AA eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides.
6. Der Zuwendungsempfänger stellt die Mittelanforderungen an das LVwA. Das LVwA prüft die entsprechenden Unterlagen und Belege und gibt das Prüfergebnis mittels eines Prüfvermerkes an das Jobcenter/ die AA weiter. Das Jobcenter/ die AA zahlt den vereinbarten Anteil in Höhe von 20 ggf. von 10 vom Hundert an den zuwendungsfähigen Ausgaben an den Zuwendungsempfänger. Das LVwA zahlt einen Anteil in Höhe von 80 ggf. 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben an den Zuwendungsempfänger.
7. Vor-Ort-Überprüfungen können in Abstimmung durch beide Zuwendungsgeber erfolgen.
8. Die Sachberichterstattung erfolgt gegenüber dem LVwA und der Koordinierungsstelle RÜMSA. Das Jobcenter/ die AA erhält vom LVwA eine Mitteilung über das Prüfergebnis.
9. Der Verwendungsnachweis ist durch den Träger des Vorhabens beim LVwA vorzulegen. Das LVwA prüft den Verwendungsnachweis und gibt dem Jobcenter/ der AA das Prüfergebnis durch die Prüfmitteilung ggf. durch einen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid zur Kenntnis. Auf der Grundlage des Aufhebungs- und Rückforderungsbescheides vereinnahmt das Jobcenter/die AA den Rückzahlungsbetrag.
10. Für die Vereinnahmung hat das Jobcenter/ die AA dem LVwA vor Erstellung des Aufhebungs- und Rückforderungsbescheides die erforderliche Bankverbindung und den Verwendungszweck zur Verfügung zu stellen.

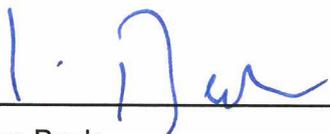
Rechtsgrundlagen für diese Vereinbarung sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (Amtsblatt (ABl.) der Europäischen Union (EU) L 347 vom 20.12.2013, S. 320 ff) in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. der EU L 347 vom 20.12.2013, S. 470 ff) in der jeweils gültigen Fassung

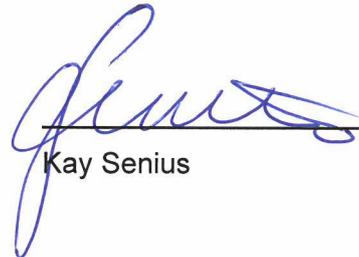
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. der EU L 138 vom 13.05.2014, S. 5 ff) in der jeweils gültigen Fassung
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. der EU L 69 vom 08.03.2014, S. 65 ff); zuletzt geändert mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1232/2014 der Kommission vom 18. November 2014 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission zur Anpassung der darin enthaltenen Verweise auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 (ABl. der EU L 352 vom 19.11.2014, S. 5 ff) in der jeweils gültigen Fassung
- Beschluss der Kommission vom 27. November 2014 zur Genehmigung des Operationellen Programms ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020
- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalts (LHO) sowie VV-LHO in der jeweils gültigen Fassung
- §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die VV-BHO in der jeweils gültigen Fassung

Halle, den 23.03.2017



Wolfgang Beck

Halle, den 23.03.17



Kay Senius

Anlage

Übersicht der Jobcenter (gE), die ihr Einverständnis gegeben haben, dass eine Unterzeichnung im Namen der Geschäftsführungen der Jobcenter (gE) durch die RD SAT erfolgen kann

Anlage zur Vereinbarung zur gemeinsamen verwaltungstechnischen Umsetzung von RÜMSA-Vorhaben in Verbindung mit der Förderung nach § 16 h SGB II und § 48 SGB III

Die im Folgenden aufgeführten Jobcenter (gE) haben ihr Einverständnis gegeben, dass eine Unterzeichnung im Namen der Geschäftsführungen der Jobcenter (gE) durch die RD SAT erfolgen kann:

Jobcenter Wittenberg

Jobcenter Halle (Saale)

Jobcenter Jerichower Land

Jobcenter Börde

Jobcenter Mansfeld-Südharz

Jobcenter Stendal